

besondere Anträge gestellt werden, die schon vorläufig angekündigt wurden, nämlich daß das Verbot des Schießens ausdrücklich erwähnt werde; dann aber, wenn der 2. Theil des Deputations-Gutachtens angenommen würde, daß Prämien vertheilt werden sollen, so würde die von dem Abg. Scholze beantragte Vergütung von 2 Groschen für 25 Sperlinge zur Annahme und Erwägung der Kammer anheim zu stellen sein.

Abg. a. d. Winkel: Ich würde den Antrag stellen, daß ausdrücklich noch erwähnt werde „mit Ausnahme des Schießens.“

Referent v. Leyßer: Die Deputation würde vielleicht dem genügen, wenn die Worte geändert würden und es statt „Abbruch zu thun“ hieße: „wegzufangen.“

Vizepräsident D. Haase: Es ist ausdrücklich davon die Rede gewesen, daß das Schießen nicht darunter zu verstehen sei.

Abg. v. Dieskau: Das Schießen kann hierbei nicht in Betracht kommen, da ja in dem wenigstens jetzt noch bestehenden Gesetze von 1810. dem Landmann als solchen das Tragen von Gewehr verboten ist.

Präsident: Glaubt der Antragsteller, daß es ihm genügend sei, wenn im Deputations-Gutachten nach dem Vorschlage des Referenten die Worte gesetzt würden „wegzufangen“ statt: „Abbruch zu thun.“

Abg. a. d. Winkel: Allerdings kann das Wegfangen das Schießen ausschließen. Nach dem Grundsatz aber: superflua non nocent sehe ich nicht ein, was es schaden könnte, wenn dies noch ausdrücklich erwähnt würde. Ich trage darauf an, daß diese Worte noch eingeschaltet werden.

Präsident: Es ist ein Sous-Amendement und würde zur Unterstützung zu bringen sein.

Vizepräsident D. Haase: Mir scheint der beantragte Zusatz, der ein Verbot des Schießens enthält, ganz überflüssig, obwohl ich Nichts dawider habe, wenn man das Wort „wegzufangen“ substituirt. Denn wenn das Deputations-Gutachten angenommen wird, so bleibt es beim Alten, indem dann überhaupt von der Kammer in der Sache kein Antrag gestellt wird.

Präsident: Da die Deputation sich nicht darüber zu vereinigen scheint, daß ein besonderer Zusatz aufgenommen wird, so könnte ich vor der Hand auf den ersten Theil des Deputations-Gutachtens die Frage stellen, und dann, wenn es angenommen ist, so wäre der Kammer anheim zu geben, ob sie den Antrag des Abg. a. d. Winkel wegen des Schießens noch besonders erwägen wollte.

Secretair Richter: Werden die Worte des Deputations-Gutachtens am Schlusse verändert, oder sollen sie so bleiben?

D. Schröder: Ich habe Nichts dagegen, wenn die Worte in „wegfangen“ umgetauscht würden.

Mehrere Deputations-Mitglieder erklären sich dafür.

Präsident: Es wünscht also die Majorität der Deputation statt der Worte: „Abbruch zu thun“, „wegzufangen“ zu setzen.

Abg. v. Dieskau: Dies ist nicht ganz in der Ordnung; denn es giebt noch mehrere Mittel, wodurch die Sperlinge unschädlich gemacht und vertilgt werden könnten.

Präsident: Das veränderte Deputations-Gutachten lautet nun so: „Es sei lediglich den Landeuten zu überlassen, durch zweckdienliche Vorrichtungen in ihren Gehöften oder innerhalb ihrer Verzäunungen diese Thiere (die Sperlinge) wegzufangen“ und ich frage die Kammer: Ob sie mit diesem Deputations-Gutachten übereinstimme? Dies wird einstimmig bejaht.

Präsident: Ich muß nun dem Abg. a. d. Winkel überlassen, ob er noch einen besondern Antrag als Sous-Amendement stellen will.

Abg. Puttrich: Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen, indem ich glaube, daß doch Konflikte zwischen den Begüterten und Jagdberechtigten entstehen könnten, die ich gern beseitigt sehen möchte. Wenn die Begüterten das Recht haben, die Sperlinge auf jede Weise wegzufangen, so kann dies auch mittelst des Netzes geschehen; der Jagdberechtigte sagt nun: ich gebe das nicht zu, wegen Besorgniß, daß auch Rebhühner gefangen werden könnten. Daher wünsche ich, daß dies deutlich ausgesprochen werde; denn sonst wüßte ich kein anderes Mittel. Schießen ist mit Gefahr verbunden, mithin sehe ich nicht ein, wie es anders möglich ist, wenn dieser Fang nicht ganz im Einzelnen, daher unbedeutend sein soll.

Präsident: Ich müßte mir diesen Antrag als Sous-amendement redigirt ausbitten.

Abg. Puttrich: Er würde heißen: Daß dem Begüterten nachgelassen würde, die Sperlinge mit Netzen wegzufangen, um so ihre Vertilgung zu bewirken; denn ich bin überzeugt, daß sonst Verdruß mit den Jagdberechtigten entstehen würde.

Secr. Richter: Dies wird wohl der Zukunft zu überlassen sein; wenn Jemand die Grenzen der Befugniß überschreitet und wird entdeckt, so hat er zu erwarten, daß er zur Verantwortung und Strafe gezogen wird; im Voraus lassen sich deshalb für alle Fälle schützende Bestimmungen nicht geben.

Präsident: Es wird nun der 2. Theil des Deputations-Gutachtens zur Abstimmung zu bringen sein: „Daß den Landeuten zur Ermuthigung für dieses Geschäft von einem aus der Staatskasse auszufehenden Dispositionsquantum kleine Prämien nach Verhältniß der Zahl der einzuliefernden Sperlinge bewilligt werden dürften, jedoch die nähern Bestimmungen ganz dem Ermessen der Staatsregierung anheim zu stellen sein würden.“ Ich habe dabei zu erwähnen, daß die Deputation ein aus Staatskassen auszufehendes Dispositionsquantum beantragt hat, weil die in der Petition erwähnten 5000 Thlr. für die verflossene Finanzperiode, nicht für die nächste bewilligt worden sind, und deshalb erst eine neue Bewilligung erfolgen mußte.

Secr. Richter: Ich hatte mir das Wort vorbehalten, um zu erklären, daß ich mit der Deputation nicht einverstanden bin. Ich bin überhaupt kein Freund von Prämien, durch welche der Staat Handlungen hervorrufen soll, wozu jeder Staatsbürger an sich verbunden zu achten. Die hohe Staatsregie-